

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Abteilung Gesundheit

15. Oktober 2026

FAQ – AUSBILDUNGSVERPFLICHTUNG IN NICHTUNIVERSITÄREN GESUNDHEITSBERUFEN

1. Welche Betriebe sind zur Ausbildung verpflichtet?

Die Ausbildungsverpflichtung ([ABV](#)) gilt für Spitäler, stationäre Pflegeeinrichtungen, Organisationen der Pflege und Hilfe zu Hause (Spitex) und ambulante Pflegeeinrichtungen mit dem Angebot von Tages- oder Nachtstrukturen mit Betriebsbewilligung und Betriebsstandort im Kanton Aargau. Die Datendeklaration hat pro ausbildungspflichtigen Betrieb (Betriebsbewilligung ist massgebend) zu erfolgen.

2. Wo sind die gesetzlichen Grundlagen zur ABV zu finden?

- a) im Gesundheitsgesetz ([GesG](#)) vom 20. Januar 2009 (SAR 301.100): §§ 40b - § 40i
- b) in der Verordnung zum Gesundheitsgesetz ([GesV](#)) vom 11. November 2009 (SAR 301.111): §§ 29a - § 29j
- c) in den Anhängen zur Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV) vom 11. November 2009 (SAR 301.111): Anhänge 1- 4.

3. Wie funktioniert die ABV?

Den ausbildungspflichtigen Betrieben, die das Ausbildungspunkte-Soll übertreffen, wird ein Bonus zugesprochen. Im Gegenzug sind diejenigen Betriebe, die unter den Soll-Ausbildungspunkten ausbilden, zu einer Maluszahlung verpflichtet. Die Umsetzung dieses Bonus-Malus-Systems erfolgt im Rahmen einer für den Staatshaushalt saldoneutralen Spezialfinanzierung.

Es steht den zur Ausbildung verpflichteten Betrieben frei, selbst auszubilden, sich an einem Ausbildungsverbund zu beteiligen oder Ausbildungspunkte einzukaufen beziehungsweise zu verkaufen.

Anfang des Jahres (Januar/Februar) geben die zur Ausbildung verpflichteten Betriebe im ABV Online-Tool der Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales Aargau AG (OdA GS Aargau AG) ihre Ausbildungsdaten des Vorjahres ein (siehe [FAQ-Ziffer 18](#)). Danach erfolgt die Validierung der Daten (seitens Lernende und Studierende) durch die OdA GS Aargau AG. Während einer bestimmten Dauer findet der Punktehandel statt. Die Betriebe haben die Möglichkeit, aufgrund der validierten und gesicherten Werte, Ausbildungspunkte einzukaufen beziehungsweise zu verkaufen (siehe [FAQ-Ziffer 9](#)). Im Anschluss an den allfälligen Punktehandel erfolgt die Endvalidierung der Daten durch die OdA GS Aargau AG. Anschliessend nimmt das Departement Gesundheit und Soziales (DGS) die Plausibilisierung der Daten vor. Die Plausibilisierung beinhaltet die Prüfung der im Stellenplan angegebenen Vollzeitäquivalente (VZÄ) beziehungsweise bei den Spitexbetrieben die KLV-Stunden. Diese Daten müssen zwingend mit den eingegebenen Daten im ABV-Online-Tool der OdA GS Aargau AG übereinstimmen.

Die ausbildungspflichtigen Spitäler (Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation) müssen für die jährliche Plausibilisierung der VZÄ seit 2024 zusätzliche Unterlagen der Abteilung Gesundheit, Controlling, bereitstellen. Dabei handelt es sich einerseits um einen zur Selbstdeklaration äquivalenten Auszug des Abschnitts "Beschäftigung" gemäss [Krankenhausstatistik Detailkonzept Abs. 4.2](#) und andererseits um eine Detailansicht der Selbstdeklaration im ABV-Online-Tool der OdA GS Aargau AG. Die Auszüge sind jährlich ab Mitte bis Ende März unaufgefordert einzureichen.

Jeweils im Sommer legt das DGS mittels Verfügung den Bonus beziehungsweise den Malus (bei 10% Toleranz) des Vorjahrs und die Soll-Ausbildungspunkte des Folgejahrs pro einzelnen ausbildungspflichtigen Betrieb fest.

4. Wird den Betrieben vorgeschrieben, in welchen Gesundheitsberufen wie viele Personen auszubilden sind?

Jeder Betrieb kann frei entscheiden, in welchen Gesundheitsberufen er ausbildet. Die Anrechenbaren Ausbildungsleistungen sind in den Anhängen 1,2 und 4 der [GesV](#) definiert.

5. Wie funktioniert die ABV bei Unternehmen mit mehreren Betrieben oder Versorgungsbereichen?

Die Ausbildungsleistungen eines jeden Betriebs mit einer eigenen gesundheitspolizeilichen Betriebsbewilligung sind getrennt zu ermitteln und werden vom Ergebnis her getrennt betrachtet. Dabei spielt es keine Rolle, ob mehrere Betriebe in einer juristischen Einheit verbunden sind. Die Ausbildungsstellen beziehungsweise -wochen werden in dem Betrieb angegeben, auf den der Anstellungsvertrag lautet.

Die Betriebe mit Mehrfachbewilligungen (zum Beispiel mehrere stationäre Pflegeeinrichtungen) oder mit unterschiedlichen Versorgungstypen (zum Beispiel stationäre Pflegeeinrichtung und Inhouse Spitex und Privatspitex, oder stationäre Pflegeeinrichtung und Spital) müssen die Ausbildungsdaten für jeden Versorgungsbereich beziehungsweise pro erteilter Betriebsbewilligung separat ausweisen und zwecks Berechnung der Ausbildungsleistungen im ABV-Online-Tool der OdA GS Aargau AG separat eingeben. Die Abrechnung der erbrachten Leistung und Festlegung der künftigen Soll-Leistung durch das DGS ergeht in der Folge ebenfalls an die einzelnen Betriebe. Es steht den zur Ausbildung verpflichteten Betrieben – auch innerhalb einer juristischen Struktur – frei, selbst auszubilden, sich an einem Ausbildungsverbund zu beteiligen oder auch unternehmensintern Ausbildungspunkte einzukaufen beziehungsweise zu verkaufen.

6. Ab wann sind neu eröffnete Betriebe zur Ausbildung verpflichtet?

Bei Neueröffnungen von Betrieben (erstmalige Erteilung einer Betriebsbewilligung) beginnt die Ausbildungspflicht ab dem zweiten Betriebsjahr (dies zu 3/3 Soll-Ausbildungsleistung). Massgebend für den Soll-Wert ist der 31. Dezember des Eröffnungsjahrs. Die Datendeklaration im Online-Tool der OdA GS Aargau AG muss somit erstmals im Januar/Februar nach dem Eröffnungsjahr getätigt werden.

Zum Beispiel: Betrieb eröffnet im Jahr 2025 (Zeitpunkt der erteilten Betriebsbewilligung)

Das Jahr 2025 (Eröffnungsjahr) und das Jahr 2026 (erstes Betriebsjahr) fallen nicht unter die Ausbildungspflicht. Das Jahr 2027 (zweites Betriebsjahr) ist das erste ausbildungspflichtige Jahr.

- Verfügung im Sommer 2026 mit Festlegung Soll-Wert für das Jahr 2027 auf Basis Stellenplan/ KLV-Stunden per 31.12.2025 (Eröffnungsjahr).
- Verfügung im Sommer 2027 mit Festlegung Soll-Wert für das Jahr 2028 auf Basis Stellenplan/ KLV-Stunden per 31.12. 2026.

- Verfügung im Sommer 2028 mit Festlegung Soll-Wert für das Jahr 2029 auf Basis Stellenplan/ KLV-Stunden per 31.12. 2027. Erste Abrechnung des Bonus oder Malus für das Ausbildungsjahr 2027.

7. Wer erteilt mir die Zugriffsrechte auf das webbasierte ABV-Tool?

Für die Dateneingabe im webbasierten [ABV-Online-Tool](https://av.oda-gsag.ch/) (<https://av.oda-gsag.ch/>) sind Zugangsdaten notwendig. Die Zugriffsrechte werden durch die OdA GS Aargau AG erteilt. Der Antrag dazu wird von der Institutionsleitung gestellt. Wenden Sie sich bitte an Dilara Yardimci, Mandatsbeauftragte der OdA GS Aargau AG (E-Mail: ausbildungsverpflichtung@oda-gsag.ch, Telefon: 056 462 86 38).

8. Was hat die OdA GS Aargau AG für eine Aufgabe bei der ABV?

Die Verantwortung für den Vollzug der ABV liegt beim DGS. Für die operative Umsetzung der ABV hat das Departement mittels Leistungsvereinbarung die OdA GS Aargau AG beauftragt. Die OdA GS Aargau AG führt das Online-Tool für die Selbstdeklaration der Ausbildungsleistungen durch die Betriebe. Weiter ist die Mandatsbeauftragte der OdA GS Aargau AG für die Datenerhebung und Datenüberprüfung auf Seite Lernende und Studierende verantwortlich. Sie begleitet und unterstützt die ausbildungspflichtigen Betriebe bei der Datendeklaration, beim Punktehandel, bei Simulationen im Online-Tool und weiteren diesbezüglichen Fragen.

9. Punktehandel (Ein- und Verkauf von Ausbildungsleistungen)

Ausbildungspflichtige Betriebe können ihre eigenen "übererfüllten" Ausbildungspunkte (Erreichung über 100 %) pro Kalenderjahr an andere Betriebe verkaufen. Dies ist auch innerhalb einer Unternehmensstruktur mit verschiedenen Betrieben möglich und je nach Situation empfehlenswert.

Die Abwicklung des Ein- und Verkaufs von Ausbildungspunkten hat nach der jährlichen Datendeklaration im ABV-Online-Tool der OdA GS Aargau AG und nach der Validierung der Lernenden beziehungsweise der Studierenden zu erfolgen. Dadurch ist sichergestellt, dass die Ein- und Verkäufe auf Grundlage der validierten Daten erfolgen können. Der Ein- und Verkauf ist ausschliesslich mit einem entsprechenden Formular abzuwickeln. Das Formular ist auf der Webseite des [Kantons Aargau](#) oder der [OdA GS Aargau AG](#) abrufbar.

Das Zeitfenster für den Ein- und Verkauf von Ausbildungspunkten ist jeweils auf drei Arbeitswochen beschränkt und vom DGS vorgegeben.

Die Betriebe reichen dieses Formular im Original und unterzeichnet bei der OdA GS Aargau AG per E-Mail (bevorzugt) oder Post ein. Formulare, die nicht fristgerecht auf der Geschäftsstelle der OdA GS Aargau AG eintreffen, werden nicht akzeptiert. Diese arbeitet nach der Schlusskontrolle des DGS den Einkauf beziehungsweise Verkauf im ABV-Online-Tool ein. Für den Betrieb ist dies in der visierten Deklaration unter Ein- und Verkauf von Ausbildungspunkten ersichtlich. Das Formular wird elektronisch im Online-Tool hinterlegt. Das Originaldokument Ein- und Verkauf wird zur Ablage und zur Abrechnung (Ermittlung Bonus/Malus) des Ausbildungsjahrs an das DGS weitergeleitet.

Unterstützung beim Ein- und Verkauf von Ausbildungsleistungen bietet die Mandatsbeauftragte der OdA GS Aargau AG, Dilara Yardimci, E-Mail: ausbildungsverpflichtung@oda-gsag.ch, Telefon: 056 462 86 38.

Tipps zum Punktehandel:

- Beabsichtigt ein Betrieb, Punkte zu verkaufen, sollte nicht nur der 3-Jahresschnitt berücksichtigt werden. Es ist ratsam, im aktuellen Jahr das Ausbildungssoll nicht zu unterschreiten, um die Ausgangslage für die kommenden Jahre nicht zu verschlechtern.

- Beabsichtigt ein Betrieb, Punkte einzukaufen, sollte ebenfalls nicht nur der 3-Jahreschnitt berücksichtigt werden. Es ist ratsam, im aktuellen Jahr das Ausbildungssoll zu erreichen, um die Ausgangslage für die kommenden Jahre zu verbessern.
- Die zukünftige Entwicklung des Betriebs sollte in die Überlegungen des Punkteinkaufs und Verkaufs miteinbezogen werden. Ist absehbar, dass die Ausbildungsleistung in den kommenden Jahren nicht aufrechterhalten werden kann, sollte auf einen Punkteverkauf verzichtet und stattdessen ein Punkteinkauf geprüft werden.
- Es dürfen nur die Punkte verkauft werden, welche über der jährlichen Sollleistung stehen. Verkäufe ins "Minus" werden nicht angenommen.

10. Wie wird das Ausbildungs-Soll je Betrieb festgelegt?

Das DGS legt für jeden Betrieb anhand der Anzahl VZÄ (bei Spitex-Organisationen anhand der verrechneten KLV-Stunden) die Soll-Ausbildungsleistung fest und teilt dies mittels Verfügung den Betrieben in der Regel im Monat Juni mit. Diese haben die Möglichkeit, innert 30 Tagen Einsprache zu erheben.

Pro Gesundheitsberuf werden multipliziert:

- a) Anzahl beschäftigter Personen (Vollzeitäquivalente) im Betrieb des Leistungserbringers
- b) Standardwert
- c) Normansatz

In der Berufsgruppe Pflege und Betreuung wird die Summe der VZÄ zwecks Berechnung des Ausbildungs-Solls auf die einzelnen Gesundheitsberufe verteilt (siehe [Anhang 3](#) GesV).

11. Wie wird das Ausbildungs-Ist je Betrieb berechnet?

Die in einem Kalenderjahr von einem Betrieb erreichten Ausbildungspunkte ergeben sich aus der Summe der Ausbildungspunkte aller im Anhang [1](#) und [2](#) GesV festgelegten Gesundheitsberufe. Das DGS teilt dies mittels brieflicher Verfügung den Betrieben in der Regel im Monat Juni mit. Diesen wird im Rahmen des rechtlichen Gehörs die Möglichkeit eingeräumt, innert 30 Tagen Einsprache gegen die Verfügung zu erheben.

Pro Gesundheitsberuf, in dem Lernende oder Studierende ausgebildet werden, gilt folgende Multiplikation:

- a) Anzahl geleisteter Ausbildungswochen
- b) Standardwert
- c) Normansatz

12. Wie wird die durchschnittliche Punktedifferenz je Betrieb berechnet?

Es wird die durchschnittliche Punktedifferenz der letzten drei Jahre zwischen den Ist-Ausbildungspunkten und den Soll-Ausbildungspunkten berechnet. Ergibt diese Berechnung einen negativen Wert, ist ein Malus geschuldet (Berücksichtigung 10% Toleranz). Ergibt diese Berechnung einen positiven Wert, erhält der Betrieb einen Bonus. Die erbrachten Ausbildungsleistungen werden von den Betrieben mittels Selbstdeklaration im entsprechenden ABV-Online-Tool der OdA GS Aargau AG erfasst und anschliessend durch die OdA GS Aargau AG validiert, bevor diese Daten zur abschliessenden Überprüfung vom DGS plausibilisiert werden.

Im ABV-Online-Tool kann ein Betrieb jederzeit sein Ausbildungs-Soll und Ausbildungs-Ist einsehen (Historie) sowie Simulationen für die betriebspezifischen Gegebenheiten erstellen. Ein Ausdruck der Simulation wird empfohlen, da im ABV-Online-Tool keine Speicherung möglich ist und lediglich ein Download als PDF zur Verfügung steht.

13. Was geschieht, wenn das Ausbildungs-Soll nicht erreicht wird?

Unterschreitet ein Betrieb die Soll-Ausbildungsleistungen, hat er auf der durchschnittlichen Differenz zwischen Soll- und Ist-Ausbildungsleistungen der letzten drei Jahre eine Ersatzabgabe (Malus) in die Spezialfinanzierung Ausbildungsverpflichtung einzubezahlen. Der aktuell vom Regierungsrat festgelegte Malusfaktor beträgt 2. Unterschreitet die Differenz zwischen Soll- und Ist-Ausbildungsleistungen der letzten drei Jahre einen bestimmten Toleranzwert nicht, so entfällt die Ersatzabgabe. Der aktuell vom Regierungsrat festgelegte Toleranzwert beträgt 10 %.

14. Was geschieht, wenn das Ausbildungs-Soll überschritten wird?

Überschreitet ein Betrieb die Soll-Ausbildungsleistungen, erhält er auf der durchschnittlichen Differenz zwischen Soll- und Ist-Ausbildungsleistungen der letzten drei Jahre einen Bonus aus der Spezialfinanzierung Ausbildungsverpflichtung. Der aktuell vom Regierungsrat festgelegte Bonusfaktor beträgt 1.

15. Was geschieht mit den in die Spezialfinanzierung einbezahlten Ersatzabgaben (Malus)?

Mit den Erträgen aus den geleisteten Ersatzabgaben (Malus) werden der Vollzugsaufwand der Spezialfinanzierung sowie die Aufwände der Bonuszahlungen vergütet. Genügen in einem Jahr die Maluseinnahmen nicht, um die Bonuszahlungen umfänglich zu vergüten, so werden diese anteilmässig ausbezahlt. Werden nicht alle Erträge ausgeschüttet, verbleibt der Rest im Fonds zur Spezialfinanzierung Ausbildungsverpflichtung.

16. Wie kann ein Betrieb seine aktuelle Bonus-/Malusberechnung selbst vornehmen?

Dazu müssen die vom DGS verfügbaren Soll-Ausbildungspunkte, sowie die vom Betrieb erbrachten Ist-Ausbildungspunkte der letzten drei Jahre bekannt sein. Die deklarierten Ist-Ausbildungsleistungen sind im ABV-Online-Tool der OdA GS Aargau AG jederzeit einsehbar. Ein aktueller Vergleich zwischen Ist- und Soll-Ausbildungsleistungen ist ebenfalls möglich.

Sobald die Betriebe die Daten deklariert und die OdA GS Aargau AG diese validiert hat, kann das DGS auf Anfrage eine Simulation der Bonus-/Malusberechnung durchführen.

- bei Nichterfüllung der Soll-Ausbildungsleistungen im 3-Jahresschnitt abzüglich des Toleranzwerts ein Malus zu entrichten ist, dessen Faktor 2 ist,
- im Bereich des Toleranzwerts von 10 % im 3-Jahresschnitt kein Malus zu entrichten ist und
- bei Übererfüllung der Soll-Ausbildungsleistungen im 3-Jahresschnitt ein Bonus anfällt, dessen Faktor 1 ist.

Das DGS hat eine Berechnungsvorlage erstellt, mit der die Betriebe eigene Bonus-/Malusberechnungen simulieren können. Die Vorlage ist auf der kantonalen [Webseite](#) abrufbar. Bei Fragen zur Simulation oder Berechnung des Bonus und Malus wenden Sie sich an Roland Solleder, E-Mail: roland.solleder@ag.ch.

Für die Herleitung der Anzahl Ausbildungspunkte pro Gesundheitsberuf ist die OdA GS Aargau AG verantwortlich. Die Mandatsbeauftragte unterstützt die Betriebe beim Rechnen/Simulieren, wie viele Ausbildungspunkte welcher Gesundheitsberuf ergibt.

Grundsätzlich ist von der nachfolgenden Anzahl Punkten pro Gesundheitsberuf auszugehen:

FaGe EFZ (ganzes Jahr)	1.0 Stelle	4'907.48 Punkte
FaGe EFZ mit BM (ganzes Jahr)	1.0 Stelle	4'904.40 Punkte
FaGe EFZ NHB (100 %) ganzes Jahr)	1.0 Stelle	4'904.90 Punkte
AGS EBA (ganzes Jahr)	1.0 Stelle	5'183.00 Punkte
Dipl. Pflegefachfrau / -mann HF		300 Punkte pro Woche
Dipl. Pflegefachfrau / -mann FH		450 Punkte pro Woche
Dipl. Expertin / Experte AIN NDS HF	1.0 Stelle	28'079.00 Punkte

FaGe EFZ, FaBe und MiA EFZ ergeben die gleichen Werte (Anzahl Punkte).

Ab 2026 gilt für die ABV- Deklaration der [Anhang 4](#) der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV). Darin definierte nicht formalisierte Ausbildungsleistungen sind anrechenbar. Dabei ist folgendermassen vorzugehen:

Schnuppertag*	1 Tag	30 Punkte pro Tag und Person (max. 3 Tage pro Person)
Eignungspraktikum Pflegestudien- gang HF	2 Tage	30 Punkte pro Tag und Person (max. 2 Tage pro Per- son)
Selektionspraktikum Assistentin / Assistent Gesundheit und Soziales EBA Fachfrau / Fachmann Ge- sundheit (FaGe) EFZ Fachfrau / Fachmann Betreuung Fachrich- tung Betagtenbetreuung (FaBe) EFZ	2 Tage	30 Punkte pro Tag und Person (max. 2 Tage pro Per- son)
Berufswahlpraktikum*	2 bis 5 Tage	30 Punkte pro Tag und Person (mind. 2 bis max. 5 Tage pro Person)
Berufspraktikum Fachmaturität Fachrichtung Gesundheit	24 Wochen	150 Punkte pro Woche und Person
Aargauische Berufsschau (EFZ)	6 Tage	Dienstag bis Freitag: 30 Punkte pro Tag und teilneh- mende bzw. gestellte Person (max. 360 Punkte pro Betrieb) Samstag und Sonntag: 40 Punkte pro Tag und teilneh- mende bzw. gestellte Person (max. 160 Punkte pro Betrieb)

*Gemäss im [Anhang 1](#) GesV definierten Berufe.

17. Was gilt es bei der Fusion von Betrieben zu beachten?

Für die Berechnung der ABV des letzten Jahres vor der Fusion ist es notwendig, dass alle bisherig tätigen Betriebe ihre Daten (Ist-Werte) im ABV-Online-Tool der OdA GS Aargau AG im Frühjahr separat deklarieren. Dem DGS ist neben dem Verfügungsadressaten gleichzeitig mitzuteilen, welchem Betrieb unter welcher Adresse das Ergebnis der Ausbildungsleistung angerechnet werden soll (wem soll im Falle einer Malus Rechnung gestellt, beziehungsweise an wen ein allfälliger Bonusbetrag ausbezahlt werden?)

Die bereits rechtskräftig an die vormalig einzelnen Betriebe für das erste Jahr nach der Fusion verfügbaren Sollwerte werden dem fusionierten Betrieb zugeordnet. Für die Festlegung des künftigen Sollwerts des fusionierten Betriebs ist dem DGS per 1. Januar des ersten Jahres der Fusion, ein Vollzeitstellenplan des fusionierten Betriebs einzureichen.

18. Termine 2027

Das Zeitfenster für die Eingabe der Ausbildungsdaten 2026 im Online-Tool der OdA GS Aargau AG ist vom **4. Januar 2027 bis 7. Februar 2027**. Die Beachtung des Endtermins ist zwingend.

Danach erfolgt die Validierung der Daten durch die OdA GS Aargau. **Möglichkeit des Punktehandels vom 8. März bis 19. März 2027.**

Im Anschluss an den allfälligen Punktehandel erfolgt nach der Visierung durch das Departement die Endvalidierung der Daten durch die OdA GS Aargau AG. Nach Plausibilisierung und Prüfung der Daten durch die Abteilung Gesundheit werden im Sommer 2027 die Pflichterfüllung für das Jahr 2026 (Abrechnung Bonus/Malus) und die Soll-Ausbildungsleistung für das Jahr 2028 festgelegt.

19. Regelungen im Vollzug der Datendeklaration

19.1 Erfolgt die Dateneingabe und Zuordnung auf Basis des Abschlusses (Diplom, NDS, EFZ etc.) oder nach Arbeits- beziehungsweise Einsatzort?

Grundsätzlich ist die Qualifikation massgebend.

Bei den Nachdiplomstudiengängen Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege gelten folgende Regelungen:

- Arbeitnehmende sind als NDS zu erfassen, wenn sie in vorstehend genannten Bereichen arbeiten, in denen diese Ausbildung notwendig ist.
- Diejenigen, die im Pflegepool arbeiten und auf einer "normalen" Pflegeabteilung Arbeit leisten, werden als Pflege HF oder der entsprechenden Qualifikation (EFZ usw.) aufgeführt.

19.2 Sind VZÄ von Pflegefachpersonen in Managementpositionen (Pflegedienstleitung, Pflegedirektion etc.) im Online-Tool ABV zu deklarieren?

Die VZÄ sind zu deklarieren, sofern ein Pflegediplom für die Ausübung der Funktion (vergleiche Stellenprofil oder Stellenbeschreibung) vorausgesetzt wird.

19.3 Wie erfasst man längere Absenzen aufgrund von Krankheit, Unfall und Mutterschaft?

- Bei krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit unter drei Monaten beziehungsweise 12 Wochen erfolgt eine reguläre Eingabe im ABV-Online-Tool.
- Bei krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit über drei Monate beziehungsweise 12 Wochen ist davon auszugehen, dass eine zusätzliche Gesundheitsfachperson für eine beschränkte Zeit beschäftigt wird. In diesem Fall ist nur die "zusätzlich" beschäftigte Fachperson im ABV-Online-Tool einzugeben.
- Die gleiche Regelung betrifft auch Frauen im Mutterschutz. Wird eine zusätzliche Fachperson für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs nach 14 Wochen beschäftigt, ist diese Person entsprechend anzugeben.

Zentral ist in diesem Zusammenhang, dass keine Doppeldeklaration des Fachpersonals Pflege und Betreuung erfolgt.

Bei Lernenden und Studierenden werden Absenzen aufgrund von Krankheit oder Unfall bis zu einer Dauer von drei Monaten nicht an die Ausbildungsleistung angerechnet. Konkret bedeutet dies: Ist eine Person während mehr als drei Monaten zu 50 % arbeitsunfähig, werden ab dem vierten Monat nur noch 50 % der Ausbildungswochen berücksichtigt.

20. Umgang mit Betriebsschliessungen

Stellt ein Betrieb seine operative Tätigkeit ein, endet damit auch seine Pflicht zur Ausbildung. In diesem Fall berechnet das DGS die Ausbildungsverpflichtung anteilmässig für die Dauer der tatsächlichen Betriebstätigkeit des laufenden Jahrs.

Für die Erfassung der erbrachten Ausbildungsleistung muss der Betrieb dem DGS einen PDF-Ausdruck der Simulation aus dem ABV-Online-Tool der OdA einreichen.

Kann der Betrieb keine Simulation mit aktuellen Daten mehr erstellen, verwendet das DGS stattdessen die im Vorjahr deklarierten Ist-Ausbildungspunkte.

Für die Berechnung werden die Soll-Ausbildungspunkte und die Ist-Ausbildungspunkte anteilmässig auf die Monate der operativen Tätigkeit des laufenden Jahrs umgelegt. Anschliessend wird dieser Wert mit dem 3-Jahresschnitt verrechnet.

Ergibt sich daraus ein Bonus, wird dieser ausbezahlt. Ergibt sich ein Malus, stellt das DGS dem Betrieb den entsprechenden Betrag in Rechnung.

Bei Fragen zu Betriebsschliessungen wenden Sie sich bitte frühzeitig an Roland Solleder, E-Mail: roland.solleder@ag.ch.

Roland Solleder
Fachstelle Fachkräfte Gesundheit

Kontakte:

Departement Gesundheit und Soziales, Fachstelle Fachkräfte Gesundheit:
Roland Solleder, E-Mail: roland.solleder@ag.ch, Telefon: 062 835 17 51

Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales Aargau AG:
Dilara Yardimci, E-Mail: ausbildungsverpflichtung@oda-gsag.ch, Telefon: 056 462 86 38.